

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

380-kV-Freileitung: Konkretisierung der Anforderungen an (CEF-)Maßnahmen zum Fledermausschutz

BVerwG, Urteile vom 31.03.2023 – 4 A 10.21 und 4 A 11.21

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zwei Klagen von enteignungsbetroffenen Eigentümerinnen landwirtschaftlicher Grundstücke gegen den Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel - Pkt. Meppen (Abschnitt Pkt. Nordvelen - Pkt. Legden Süd) abgewiesen. Inhaltlich betrafen die Urteile neben Fragen zum Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung „Dauerbrenner“ des Arten- und Habitatschutzrechts. Unter Abänderung seiner bisherigen Rechtsprechung machte das BVerwG deutlich, dass die Wirksamkeit der Anbringung von Fledermauskästen, die in Kombination mit einer Baumhöhlenkontrolle Teil des habitatschutzrechtlichen Vermeidungskonzeptes der Vorhabenträgerin war, nicht – wie bislang in der Genehmigungspraxis verbreitet und von der Rechtsprechung des BVerwG gebilligt – generalisierend, sondern artspezifisch zu bewerten sei. So spiegele eine generalisierende Betrachtung nicht mehr den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Dies führe allerdings nicht zum Erfolg der klageweise vorgebrachten Kritik an der in Rede stehenden CEF-Maßnahme, da die Wirksamkeit für die betroffene Wasserfledermaus mit „mittel“ angegeben worden war und es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass diese Einschätzung bei der gebotenen artspezifischen Betrachtung unvertretbar wäre. Zudem stellte das BVerwG, wie bereits in seinem Urteil zur „Uckermarkleitung“ (wir berichteten, vgl. [Update Umweltrecht 11/2022](#)), fest, dass die Arbeitshilfen des Bundesamts für Naturschutz (Bernotat/Dierschke sowie Liesenjohann) zur Bewertung des Kollisionsrisikos an Freileitungen bzw. zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern noch keine Fachkonventionen seien. Aus diesem Grund erachtete das Gericht auch eine Abweichung von den Bewertungsmaßstäben bei Liesenjohann (noch) als methodisch vertretbar. Im Wege eines obiter dictum äußerte sich das Gericht zudem zum Anwendungsbereich der (Neu-)Regelung in § 45b Abs. 7 BNatSchG, wonach die Anbringung von Nisthilfen u. a. für Fledermäuse in einem Umkreis von 1.500 m um errichtete Windenergieanlagen unzulässig ist. Hier spreche Vieles dafür, dass die Regelung teleologisch zu reduzieren sei und auf CEF-Maßnahmen keine Anwendung fände, weil hierdurch keine neuen Konflikte begründet oder verschärft würden.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt, dass das BVerwG auch in vermeintlich „ausgeurteilten“ Zusammenhängen neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Habitat- und Artenschutzrecht wahrnimmt und in seiner Rechtsprechung abbildet. Auch Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden sollten die fortschreitenden Entwicklungen daher stets im Blick behalten und bei der Erstellung von Antragsunterlagen bzw. deren Bewertung berücksichtigen. Solange und soweit sich in bestimmten Teilbereichen keine Fachkonvention herausgebildet hat, besteht grundsätzlich nach wie vor Methodenfreiheit bezüglich der Bewertung naturschutzfachlicher Konflikte.